

Unionsrechtswidrigkeit der HOAI – noch ist die Sache nicht abschließend entschieden

Noch vor dem Urteil des EuGH vom 4. Juli 2019, über das wir berichtet haben, hatte das LG Dresden in einem Rechtsstreit zwischen Auftraggeber und Architekt dem EuGH die Frage vorgelegt, ob Unionsrecht der Anwendbarkeit der Mindestsätze der HOAI entgegensteht. In dem Rechtsstreit ging es um die Vergütungsdifferenz zwischen dem vereinbarten Pauschalhonorar und der (höheren) Mindestvergütung nach der HOAI. Der EuGH verwies grundsätzlich auf seinen Urteil vom 4. Juli 2019 – aber auch darauf, dass damit nicht entschieden wurde, ob die Bestimmungen der Richtlinie 2006/123/EG auch in einem Rechtsstreit unter Privaten anwendbar ist. In dem genannten Verfahren spielte das keine Rolle, weil die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren angestrengt hatte. Und hier hatte der EuGH das nicht zu entscheiden, weil das LG Dresden danach nicht gefragt hatte.

Das damit angesprochene Problem der Wirkung von Unionsrecht, insbesondere von Richtlinien, zwischen Privaten hat nun der Bundesgerichtshof vorgelegt. Mit Beschluss vom 14. Mai 2020 hat er dem EuGH die Frage vorgelegt, ob aus dem Unionsrecht folgt, dass die Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen eines laufenden Gerichtsverfahrens zwischen Privatpersonen in der Weise unmittelbare Wirkung entfaltet, dass die der Richtlinie entgegenstehende nationalen Regelungen nicht mehr anzuwenden sind. Anders formuliert: Kann sich der Auftraggeber gegenüber dem Architekten darauf berufen, dass die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure teilweise gegen die Dienstleistungsrichtlinie verstößt? Wir werden berichten, wenn der EuGH entschieden hat.

EuGH, Beschluss vom 6.2.2020 – Rs. C-137/18

BGH, Beschluss vom 14.5.2020 – VII ZR 174/19

Bischofsheim, 17. Juni 2020